V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 186/07)

1. Am 23. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Advent International Corporation („Advent", USA),

— das Methacrylat-Geschäft der Evonik Industries AG („Evonik", Deutschland) („Zielunternehmen").

Advent übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von Evonik.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Advent ist eine Private-Equity-Investmentgesellschaft, die weltweit tätige Fonds berät und verwaltet. Das Unternehmen hat unter anderem auch eine Kapitalbeteiligung sowie die Kontrolle über das Unternehmen Allnex inne, das weltweit in der Herstellung und Lieferung von Beschichtungsharzen tätig ist.

— Bei dem Zielunternehmen handelt es sich um eine Gesamtheit von in Deutschland, China und den USA angesiedelten Vermögenswerten für die Herstellung und den weltweiten Vertrieb von Methylmethacrylat und Grundmonomeren, Polymethylmethacrylat-Formmasse sowie Acrylprodukten, Methacrylatharzen und Cyaniden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9353 — Advent International Corporation/Evonik Methacrylates Business Division

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË